

The background of the top half of the image is an abstract pattern of flowing, wavy lines in various shades of teal, blue, and grey. The lines are layered and curved, creating a sense of movement and depth.

2025

HAUPTVERSAMMLUNG

AS CREATION

A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

Einladung zur Hauptversammlung 2025

Überblick über die Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.
4. Wahlen der Prüfer für das Geschäftsjahr 2025.
5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024.
6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen (Neuregelung der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, der Amtsdauer sowie der Beschlussfassung des Aufsichtsrates).
7. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder).
8. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Verbindlicher Charakter der Abstimmungen (Angaben gemäß Tabelle 3 EU-DVO)

Die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 und 6 bis 8 haben verbindlichen Charakter, der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 hat empfehlenden Charakter; das bedeutet der Beschluss der Hauptversammlung begründet auch im Falle der Nicht-Billigung weder Rechte noch Pflichten.

Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen, sowie sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

**A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach
(ISIN DE000A1TNNN5)**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur

ordentlichen Hauptversammlung 2025

ein, die am Mittwoch, den 14. Mai 2025, um 14:30 Uhr (MESZ), in den Räumen der Gesellschaft, Südstraße 47, 51645 Gummersbach stattfinden wird.

Tagesordnung**4**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 Satz 1 AktG festgestellt.

Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt sind über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich unter:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der A.S. Création Tapeten AG, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen der Prüfer für das Geschäftsjahr 2025

5

4.1 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

4.2 Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Prüfer des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen. Die Bestellung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD (in der jeweils geltenden Fassung)) durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht erfolgt und dass die Gesellschaft in der Folge gesetzlich verpflichtet ist, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 vorzunehmen und den hierzu erstatteten (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und die Prüfung gem. den gesetzlichen Bestimmungen nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte, der den Jahres- und den Konzernabschluss prüft.

5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung dieses nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 nebst Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer ist als Download auf der Internetseite der A.S. Création Tapeten AG unter:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Der Vergütungsbericht wurde von dem Abschlussprüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, gemäß § 162 Absatz 3 AktG geprüft und mit dem Prüfungsvermerk versehen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der A.S. Création Tapeten AG für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

6. Beschlussfassungen über Satzungsänderung (Neuregelung der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, der Amtsdauer sowie der Beschlussfassung des Aufsichtsrates)

6.1 Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei der Gründung der Aktiengesellschaft wurde für die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats die damals anwendbare gesetzliche Lage in der Satzung aufgenommen. Aufgrund der Anwendbarkeit des DrittelbG setzte sich der Aufsichtsrat sowohl aus Anteilseigner als auch Arbeitnehmervertreter zusammen. Durch diese Festschreibung muss im Fall einer gesetzlich relevanten Veränderung der Mitarbeiterzahl die Satzung stets angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder aus Kosten- und Effizienzgründen auf drei Mitglieder reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft in Zukunft die Flexibilität haben sollte, Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft soll daher angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern nach § 95 AktG, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.“

6.2 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats soll zum einen für Kontinuität sorgen und zum anderen der Gesellschaft die Flexibilität belassen, auf neue oder geänderte Anforderungen in der Kompetenz und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder zu reagieren. Das Momentum der Kontinuität wird neben der Dauer der Amtszeit durch die Möglichkeit zur Wiederwahl gegeben. Das Momentum der Flexibilität kann durch kurze Amtszeiten erreicht werden. Werden alle Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig gewählt, besteht das Risiko, dass das Know-how zeitgleich mit Ende der Amtszeit entfällt. Um dieses Risiko zu mindern, kann die Laufzeit gestaffelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

8

„Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Mitglieder oder für sämtliche zu wählende Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl für den Aufsichtsrat für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, jeweils nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.“

6.3 Ersatzlose Streichung der Regelung zur Beschlussfähigkeit

§ 12 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat satzungsgemäß zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Infolge der Verkleinerung des Aufsichtsrates auf drei Mitglieder widerspricht diese Regelung den gesetzlichen Vorschriften, wonach drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Diese Regelung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die derzeit gültige Fassung der Satzung der A.S. Création Tapeten AG ist abrufbar unter:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/corporate-governance>

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 14 der Satzung geregelt und wurde durch die Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG zuletzt am 6. Mai 2021 gebilligt.

Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder und dem damit einhergehenden Wegfall der Ausschüsse soll auch das Vergütungssystem des Aufsichtsrates angepasst werden. Wie bisher soll ausschließlich eine Festvergütung gewährt werden, welche aber den Wegfall der bisherigen Funktionszuschläge für die Ausschusstätigkeit berücksichtigen soll. In diesem Zusammenhang soll außerdem die Satzung der Gesellschaft dergestalt geändert werden, dass die Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr in der Satzung beziffert wird, sondern durch einfachen Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Auf diese Weise können etwaige künftige Satzungsänderungen vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

A. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Grundlagen, Ziele und Bestandteile

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft berät und überwacht den Vorstand und ist dabei eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung der gesamten Unternehmensgruppe eingebunden. Er setzt sich gemäß Gesetz und Satzung - nach Wirksamwerden der unter TOP 6.1 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrates - aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Ein effektives Handeln des Aufsichtsrats setzt voraus, dass der Aufsichtsrat entsprechend seinem Zielkatalog und Kompetenzprofil zusammengesetzt ist. Dabei spielt auch eine im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats und die Lage der Gesellschaft angemessene Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Entsprechend Ziffer G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung und der Empfehlung zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater sieht das Aufsichtsratsvergütungssystem der A.S. Création Tapeten AG ausschließlich eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt.

10

Der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auch mit Blick auf die Empfehlung in Ziffer G.17 gefolgt. So setzt sich die Festvergütung aus einer Grundvergütung und Funktionszulagen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Gremiums zusammen. Mit dieser Zusammensetzung der Vergütung soll der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Interesse der Gesellschaft gewährleistet werden, ohne dies von spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen des Unternehmens abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung und Überprüfung

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Vergütung durch Beschluss anpassen.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Mit der Grundvergütung und den Funktionszuschlägen soll den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene und ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Vergütung gewährt werden.

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 32.000 €.

b) Funktionszuschläge

Mit bestimmten Funktionszuschlägen soll der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen werden, der mit den Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 50 % der Grundvergütung, d.h. er erhält 48.000 €. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zentraler Ansprechpartner des Vorstands und in besonderer Weise mit der Koordination und Umsetzung der Aufsichtsarbeit befasst.

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Auslagenersatz und Umsatzsteuer

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Darüber hinaus trägt sie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Zur Umsetzung dieses Vergütungssystems schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Satzungsänderung und, vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieser Satzungsänderung, die unter lit. (C) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung vor.

12

B. Änderung der Satzung

§ 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung bewilligt.

(2) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.“

C. Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Satzungsänderung mit Eintragung in das Handelsregister wird die Aufsichtsratsvergütung wie folgt festgesetzt:

- (i) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 32.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1,5-fache dieses Betrags.
- (ii) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (iii) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (v) Die feste Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.
- (vi) Die vorstehenden Regelungen finden ab Beendigung dieser Hauptversammlung Anwendung und gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Hauptversammlung gemäß § 14 der Satzung in der unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Fassung.

Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, deren Amtszeit vor der heutigen Hauptversammlung geendet hat oder mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, gilt § 14 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.

8. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung in der derzeit gelten Fassung aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder nach den Vorschriften des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung gewählt werden und zwei Mitglieder nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern. Aufgrund einer Verringerung der Mitarbeiterzahl war eine Verkleinerung des Aufsichtsrats erforderlich, da das Drittelbeteiligungsgesetz keine Anwendung mehr findet. Der Aufsichtsrat setzt sich künftig nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammen, sondern ausschließlich aus Anteilseignervertretern. Das entsprechende Statusverfahren nach § 97 AktG wurde eingeleitet und Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass das Statusverfahren bis zur Einberufung dieser Hauptversammlung abgeschlossen sein wird.

Im Falle der – widerspruchslosen – Durchführung des Statusverfahrens nach § 97 AktG endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung dieser Hauptversammlung. Die Amtszeit von Herrn Dr. Zilkens würde regulär ebenfalls mit Beendigung der Hauptversammlung 2025 enden. Zudem muss eine Neuwahl mit Blick auf die gerichtlich bestellten Anteilseignervertreter, die Herren Dr. Bröcker, Bender und Hohenbild, erfolgen.

Nach Wirksamwerden der unter TOP 6.1 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrates setzt sich der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung in der gemäß TOP 6.1 geänderten Fassung aus drei Mitgliedern zusammen, wobei die Mitglieder - nach widerspruchslosem Abschluss des Statusverfahrens nach § 97 AktG - durch die Hauptversammlung zu wählen sind.

Es sind daher drei Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung zu wählen.

Der Empfehlung des Nominierungsausschusses folgend, schlägt der Aufsichtsrat vor,

8.1 Herrn Dr. Norbert Bröcker (Jahrgang 1967), Jurist und Partner der Anwaltskanzlei Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Düsseldorf,

8.2 Herrn Jens Hohenbild (Jahrgang 1967), Dipl.-Ingenieur Maschinenbau und derzeit Unternehmer,

8.3 Herrn Manfred Bender (Jahrgang 1965), Diplom Betriebswirt (FH) und derzeit Privatier,

für die Zeit vom Ablauf dieser Hauptversammlung 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei hierbei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, d.h. bis zur Hauptversammlung 2030, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Der ausführliche Lebenslauf der Kandidaten ist abrufbar unter der Internetadresse:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

Herr Dr. Bröcker beabsichtigt, für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf Empfehlungen des Nominierungsausschusses und berücksichtigen insbesondere, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand wesentlichen an der A.S. Création Tapeten AG beteiligten Aktionären sind.

Die Beschlussvorschläge zielen darauf ab, dass die Mehrheit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 sind.

Herr Dr. Bröcker, Herr Hohenbild und Herr Bender üben keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der A.S. Création Tapeten AG aus, stehen in keiner persönlichen Beziehung zur A.S. Création Tapeten AG, ihren Organen, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem wesentlichen an der A.S. Création Tapeten AG beteiligten Aktionär und haben, bis auf Herrn Dr. Bröcker, keine geschäftlichen Beziehungen zur A.S. Création Tapeten AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder gehören dem Gremium weniger als zwölf Jahre an. Auch sonst bestehen keine Gründe, weshalb die genannten Herren nach den Definitionen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 als abhängig einzuordnen sind. Die Herren sind daher unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Herr Dr. Bröcker ist Rechtsanwalt und in der Kanzlei tätig, die regelmäßig Beratungstätigkeiten für die Gesellschaft durchführte und durchführt. Um eine Vorteilsnahme zu verhindern, werden nur solche Rechtsberatungsleistungen beauftragt, die der Aufsichtsratsvorsitzende nicht schon aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft schuldet, wird vor der Erteilung eines Beratungsauftrags die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt, und das Honorar wird erst nach Prüfung und Zustimmung des Aufsichtsrats veranlasst. Ungeachtet dieser Maßnahmen ist Herr Dr. Bröcker kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates gemäß der Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass alle drei Kandidaten den im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsarbeit bei A.S. Création Tapeten AG zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

A. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der Aktionärsrechte

A.1 Anmeldung

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, berechtigt, wenn sie sich bis Ablauf des **7. Mai 2025** (Mittwoch), **24:00 Uhr (MESZ)**, zur Hauptversammlung angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Aktionäre können sich per Post oder per E-Mail bei der A.S. Création Tapeten AG unter folgender Adresse anmelden:

A.S. Création Tapeten AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Str. 4a
70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Um einen rechtzeitigen Versand Ihrer Eintrittskarte für die Hauptversammlung zu gewährleisten, wird um eine möglichst frühzeitige Anmeldung vor dem vorstehend genannten Fristablauf gebeten.

Daneben können sich Aktionäre bis zum vorstehend genannten Fristablauf über das passwortgeschützte HV-Aktionärsportal zur Hauptversammlung anmelden. Das HV-Aktionärsportal ist über den externen Link auf der Internetseite:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

erreichbar. Aktionären, die sich über das HV-Aktionärsportal anmelden, wird die Eintrittskarte im HV-Aktionärsportal elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Eintrittskarte ist auszudrucken; ein Postversand erfolgt in diesem Fall nicht.

Aktionären wird, sofern sie zum Beginn des **23. April 2025** (Mittwoch), **0:00 Uhr (MESZ)** als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen die Aktionärsnummer und ein Passwort übersandt. Diese Daten ermöglichen ihnen die Nutzung des passwortgeschützten HV-Aktionärsportals und damit die Anmeldung zur Hauptversammlung.

Aktionäre, die erst nach dem **23. April 2025** (Mittwoch), **0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen übersandt. Sie können die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

18

und sich ebenfalls unter der folgenden Anschrift bis Ablauf des **7. Mai 2025** (Mittwoch), **24:00 Uhr (MESZ)**, zur Hauptversammlung anmelden:

A.S. Création Tapeten AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Str. 4a
70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Daneben können sie sich – nach vorheriger Anforderung des Passworts bei der Gesellschaft unter zuvor genannten Kontaktdaten – bis zum vorstehend genannten Fristablauf über das passwortgeschützte HV-Aktionärsportal, welches über den externen Link auf der Internetseite:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

erreichbar ist, zur Hauptversammlung anmelden.

A.2 Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 8. Mai 2025 (Donnerstag), 0:00 Uhr (MESZ), bis zum 14. Mai 2025 (Mittwoch), 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 (Donnerstag), verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin der **7. Mai 2025** (Mittwoch), **24:00 Uhr (MESZ)**.

B. Stimmrechtsvertretung und Bevollmächtigung

19

B.1 Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen und frist- und formgemäß angemeldet sind, können ihr Stimmrecht sowie ihre anderen Rechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, insbesondere durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Vollmacht maßgeblich. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, können Vollmachten in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache per Post oder per E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer und/oder der Nr. der Eintrittskarte auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich dem **13. Mai 2025** (Dienstag), **24:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

A.S. Création Tapeten AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Str. 4a
70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das sich auf der Eintrittskarte befindet oder als Download auf der Internetseite der A.S. Création Tapeten AG abrufbar ist:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

Für die Bevollmächtigung von **Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen** oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht einem bestimmten zu Bevollmächtigenden erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die zu Bevollmächtigenden setzen unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein **Intermediär** im Sinne des § 67a Absatz 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellte.

Am Tag der Hauptversammlung sind die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht ausschließlich am Ort der Hauptversammlung möglich. Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt als Widerruf bereits erteilter Vollmachten.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Absatz 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG zurückzuweisen

B.2 Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären zudem an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (**Stimmrechtsvertreter**) zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht nur aus, soweit ihm eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Der Stimmrechtsvertreter kann die Aktionäre zudem nicht bei der Abstimmung über Anträge vertreten, die ohne vorherige Ankündigung erst während der Hauptversammlung gestellt werden, wie z.B. Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung. Der Stimmrechtsvertreter wird sich auch in diesem Fall der Stimme enthalten. Zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den Stimmrechtsvertreter kann das zusammen mit den Anmeldeunterlagen übersandte Formular verwendet werden. Zudem steht ein Formular auf der folgenden Internetseite der A.S. Création Tapeten AG zum Download bereit:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können in deutscher oder englischer Sprache per Post oder per E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer und/oder der Nr. der Eintrittskarte auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich den **13. Mai 2025** (Dienstag), **16:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden:

A.S. Création Tapeten AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Str. 4a
70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Daneben steht den Aktionären für Erteilung, Änderung und Widerruf von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter bis zum **13. Mai 2025** (Dienstag), **16:00 Uhr (MESZ)** das passwortgeschützte HV-Aktionärsportal, welches über den externen Link auf der Internetseite:

22

:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

erreichbar ist, zur Verfügung.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann im HV-Aktionärsportal eine vorgenommene Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch geändert oder widerrufen werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter maßgeblich.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch noch während der laufenden Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Gleiches gilt für einen möglichen Widerruf der Vollmacht. Auch dieser kann durch persönliche Vorlage in Textform am Tag der Hauptversammlung vor Ort erfolgen. Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder seines Vertreters an der Hauptversammlung gilt als Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisung an den Stimmrechtsvertreter.

C. Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das HV-Aktionärsportal) durch Vollmacht und Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das HV-Aktionärsportal, 2. per Brief und 3. per E-Mail.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Person.

23

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung an den Stimmrechtsvertreter entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

D. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf den Betrag von 8.280.000,00 EUR. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.760.000 Stückaktien, wovon 3.649 Stückaktien auf eigene Aktien der Gesellschaft entfallen, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

E. Rechte der Aktionäre

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehen den Aktionären unter anderem die folgenden Rechte zu.

E.1 Rechte auf Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 414.000,00 € bzw. 138.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. § 121 Absatz 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des **13. April 2025 (Sonntag), 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

A.S. Création Tapeten AG
Vorstand
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse bekannt gemacht:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

E.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

A.S. Création Tapeten AG
- Investor Relations -
z. Hd. Frau Laura Balzer
Südstraße 47
51645 Gummersbach

E-Mail: hauptversammlung@as-creation.de

25

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf des **29. April 2025 (Dienstag), 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge auch im Falle einer bereits erfolgten vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort (nochmals) mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden.

E.3 Fragerecht der Aktionäre

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

E.4 Widerspruch

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben gemäß § 245 Nr. 1 AktG die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären.

26

E.5 Weitergehende Erläuterungen / Unterlagen zur Hauptversammlung

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Punkt 1, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

<https://www.as-creation.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Darüber hinaus werden diese Unterlagen den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Auf der Internetseite können ebenfalls die weiteren Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Vollmachts- und Weisungserteilung, eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Auch die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

F. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$.

G. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse:

datenschutz@as-creation.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

A.S. Création Tapeten AG
z. Hd. Frau Christine Jülich
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Gummersbach, im April 2025

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand

